



Positionspapier „Häusliche Gewalt“ Gewalt in sozialen Nahbeziehungen



Einleitung

„Die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte. Gewalt aufgrund des Geschlechts ist unvereinbar mit der Würde und dem Wert des Menschen und muss eliminiert werden.“ So formulierten die Teilnehmer/innen auf der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 in Wien ihre Forderung.

Allein die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist, verhindert keine Tat, gibt ihr aber ein anderes Gewicht. Der Staat ist für den Schutz verantwortlich. Ob er diese Verantwortung tatsächlich wahrnimmt, hängt wie bei allen UN-Abkommen von der nationalen Umsetzung ab. Und hier zeigt sich, wie verletzlich gerade Frauenrechte sind. Bedauerlicherweise werden häufig kulturelle und religiöse Werte den Menschenrechten entgegengesetzt. Gemäß einer Zusammenstellung der UNO erfahren in Großbritannien 30% der Frauen Misshandlungen durch ihre Partner oder Ex-Partner, im Westjordanland 52% der Frauen, in Nicaragua 28%, in Bangladesch 47%, in Kanada 29%, in Süd- und Südwestanatolien (Türkei) 58%, in Australien 23% und in Kambodscha 16%.

Auch in Deutschland haben rund 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren Gewalt in der Beziehung erlebt. Differenziert nach der Schwere der Gewalt haben zwei Drittel der von Häuslicher Gewalt betroffenen Frauen schwere bis sehr schwere körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten und ein Drittel leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt. Dies ist das Ergebnis der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten und in 2004 veröffentlichten repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. Häusliche Gewalt ist gemäß einer vom Europarat zitierten Statistik die Hauptursache für den Tod oder die Gesundheitsschädigung bei Frauen zwischen 16 und 44 Jahren und rangiert damit noch vor Krebs oder Verkehrsunfällen.

2011 hat das Ministerkomitee des Europarats in Istanbul die europäische „Konvention über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ unterzeichnet. Mit dieser Konvention entstand auf europäischer Ebene zum ersten Mal ein Menschenrechtsvertrag, der die Staaten zu umfassenden und koordinierten Maßnahmen in der Prävention, bei Schutz- und Unterstützungsangeboten sowie im Straf-, Zivil- und Ausländerrecht verpflichtet. Die Bundesregierung war nicht nur am Entstehungsprozess maßgeblich beteiligt, sondern hat durch die rasche Zeichnung der Konvention auch die Bedeutung, die Deutschland dem Schutz von Frauen vor Gewalt sowohl im Frieden als auch in bewaffneten Konflikten beimisst, untermauert.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2002 mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) besonders zur wirksamen Bekämpfung des Phänomens „Häusliche Gewalt“ bekannt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die grundgesetzlich geschützten Werte wie die Ehe und Familie sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung als „eher unantastbare, schützenswerte Privatsphäre“ angesehen, aus der „sich der Staat möglichst herauszuhalten hatte“. Und das,

obwohl staatliche Stellen unstrittig Erkenntnisse hatten, dass es gerade in engen sozialen Beziehungen häufig zu Straftaten mit massiven körperlichen und seelischen Verletzungen kam. Vielen Mitarbeitern/-innen in den zuständigen Ämtern war durch ihre Arbeit längst bekannt, dass Kinder am häufigsten durch ihre eigenen Eltern, Frauen in hohem Maße durch ihren Partner bzw. Ex-Partner misshandelt und im schlimmsten Fall getötet wurden. Die grundsätzlich staatlich gewollte Tabuisierung des familiären Bereiches führte - quasi wider besseres Wissen - dazu, dass insbesondere Frauen und Kinder im sozialen Nahraum, den schlimmsten Gewaltübergriffen ausgesetzt waren. Allein auf sich gestellt waren meistens sie es, die den gewohnten Lebensbereich verlassen mussten, wenn sie sich aus dem gewalttätigen Umfeld befreien wollten.

Aber auch die Tatsache, dass es, wenn auch deutlich seltener, zu Gewalt gegenüber Männern kommt und auch gleichgeschlechtliche Beziehungen Konfliktpotentiale vorhalten, die zu Gewalthandlungen führen, darf nicht außer Acht gelassen werden. Eine klassische Rollenverteilung „Mann schlägt und Frau bzw. Kinder sind Opfer“ ist in ihrer Absolutheit falsch. Wer gegen häusliche Gewalt präventiv vorgehen möchte, muss sich mit den Ursachen von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen auseinandersetzen und kann dabei nicht übersehen, das auch gleichgeschlechtliche Beziehungen Orte von Gewalt sein können.

In den Fällen Häuslicher Gewalt ist es vielen Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen, insbesondere auch aufgrund der emotionalen Bindung schwer möglich, sich aus eigener Kraft aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. In vielen Fällen Häuslicher Gewalt handelt es sich deshalb erfahrungsgemäß nicht um ein einmaliges Übergreifen, sondern um wiederkehrende oft an Intensität zunehmende Gewaltdelikte. Trotz schlimmster Folgen schaffen es erwiesenermaßen die Betroffenen oft allein nicht, den Kreislauf von Demütigung, Versöhnung und Gewalt allein zu durchbrechen. Dies hat gravierende persönliche, aber auch gesellschaftliche Auswirkungen. Deshalb benötigen diese Menschen Hilfe in Form von Schutz und Beratung, aber auch konsequentes staatliches Handeln, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes hat der Gesetzgeber bewusst diesen Paradigmenwechsel eingeleitet. Daran anknüpfend haben bundesweit die Justiz-, Sozial- und Innenministerien der Länder seit 2002 durch gemeinsame Aktionspläne vielfältige und effektive Voraussetzungen geschaffen, um ein Umdenken in der Gesellschaft voranzutreiben und echte Hilfestellung und praktische Lösungen anzubieten. So wurden beispielsweise Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet und festgelegt, dass die Strafverfolgung in Fällen Häuslicher Gewalt unabhängig von der Strafantragsstellung des Opfers staatlicherseits erfolgt. Bei den Amtsgerichten wurden Vorkehrungen getroffen, dass Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz innerhalb kürzester Zeit durch einen Richter entschieden werden.

Zunehmend, aber leider noch nicht flächendeckend, wurden Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt eingerichtet, die umfassende proaktive Hilfe anbieten.

Bei der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt musste die zentrale Schlüsselfunktion der Polizei zukommen, da nur sie sowohl gefahrenabwehrend als auch strafverfolgend tätig werden kann. Bundesweit wurde festgelegt, dass bei Kenntniserlangung von Häuslicher Gewalt in **jedem Falle und niederschwellig** eingeschritten werden muss.

Aus diesem Grund wurden in den Ländern Regelungen getroffen, nach denen Polizeibeamte/-innen im Sinne des nachhaltigen Paradigmenwechsels verpflichtet wurden, in jedem Falle Gewaltsituationen unmittelbar zu beenden, Strafverfolgung zu initiieren, Beratungshilfe auszulösen und Schutz zu bieten. Damit wurde das bereits vorhandene und auch umgesetzte Legalitätsprinzip gestärkt. Insbesondere dort wo vorher Straftaten nur auf Antrag verfolgt werden durften, und diese Strafanträge wurden häufig nicht gestellt, erhielt die Polizei zusätzliche Rechtsgrundlagen um Einschreiten zu können.

Hierdurch haben sich für die Polizei neue, äußerst arbeitsintensive, sensible und extrem verantwortungsvolle Aufgabenstellungen ergeben, die enorme Anforderungen an die eingesetzten Beamten/innen stellen. Durch das neue Aufgabenfeld entstehen zusätzliche Anforderungen und Belastungsfaktoren, die in diesem Zusammenhang beleuchtet werden müssen:

1. Aufgabenzuwachs

Im Bereich der Strafverfolgung wurde bis 2002 unter dem Aspekt der „Privatsphäre“ die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in vielen Fällen vom ausdrücklichen Willen des Opfers (Strafantrag) abhängig gemacht. Indes darf nicht übersehen werden, dass auch vor dem Jahr 2002 die Polizei verpflichtet war, von Amts wegen Anzeigen zu fertigen, sofern sie bei ihrem Einschreiten z. B. Verletzungen bei einem Opfer von häuslicher Gewalt offenkundig feststellten. In nicht wenigen Bundesländern schritt die Polizei auch unabhängig von dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierenden Gewaltschutzgesetz zum Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt ein.

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde die Strafverfolgung **von Amts wegen** festgeschrieben, so dass die Polizeibeamten/-innen in jedem Einsatzfall die Einleitung eines Strafverfahrens prüfen müssen. Dies führte bundesweit in den Folgejahren zu enormen Zuwächsen von Straftaten im Beziehungskontext, die von der Polizei zu bearbeiten waren.

Die gleiche Entwicklung ergab sich im Bereich der Gefahrenabwehr, da in jedem Fall der Kenntniserlangung von Häuslicher Gewalt das Schutzbedürfnis von Menschen durch die Polizei nunmehr zu prüfen war. Bei Hinweisen auf Gefährdungssituationen haben die Polizeibeamten/-innen seit 2002 umfängliche Maßnahmen - auch gegen oder ohne den Willen eines Betroffenen - zu treffen. Allerdings gilt auch im Bereich der Gefahrenabwehr, dass die Polizei vor dem Jahr 2002 nicht untätig war. So bestand auch vor diesem Jahr die Rechtsgrundlage Personen in Gewahrsam zu nehmen oder Platzverweise auszusprechen, sofern erkennbar war, dass eine erhebliche Gefahr der Fortsetzung von Straftaten zum Nachteil von Familienmitgliedern bestand. In entsprechenden offenkundigen Gefahrensituationen war es deshalb auch möglich und wurde selbstverständlich auch praktiziert in Wohnungen einzudringen z. B. wenn Hilferufe oder schreiende Opfer zu hören waren.

Trotzdem ist und bleibt es richtig, dass das Gewaltschutzgesetz polizeiliches Einschreiten erleichtert hat, weil die Rechtsgrundlagen differenziert sind und in einem Gesetz zusammengefasst wurden. Der polizeiliche Opferschutz konnte deshalb entscheidend verbessert werden.

2. Hoher Arbeitsaufwand

Im Laufe der Jahre sind in den Ländern aufgrund der gesammelten Erfahrungen bei Einsatzen Häuslicher Gewalt dezidierte Handlungsanweisungen durch die Innenministerien erlassen worden. Demnach haben die Polizeibeamten/-innen im Einschreitfall klare Vorgaben, die mit hohem Arbeitsaufwand verbunden sind.

Dies sind in der Regel:

- Bei Kenntniserlangung von Häuslicher Gewalt - unverzügliches Aufsuchen und Einschreiten
- Gewaltsituation/Gefahrensituation beenden
- Trennen von Opfer und Täter
- Feststellung von Verletzungen/Schäden jeglicher Art
- Prüfung und ggf. Einleitung eines Strafverfahrens; hierzu umfangreiche Aufnahme des objektiven und subjektiven Befundes
- Fotografische Sicherung
- Opfer: Gefährdetenansprache mit Beratung über Schutzmöglichkeiten, Verhaltenshinweisen, Hinweis auf Beratungs-/Interventionsstellen, rechtliche Möglichkeiten nach dem GewSchG; wie z.B. Beantragung einstweiliger Verfügungen bei Gericht
- Prüfung Platzverweis – niederschwellig: „wer schlägt muss gehen“
- Täter: Gefährderansprache - Verhaltenshinweise und Aufzeigen der Konsequenzen bei Verstößen
- Bei flüchtigem Täter - ggf. Einleiten von Suchmaßnahmen
- Prüfung zusätzlicher Schutzmaßnahmen
- Schnellstmögliche, umfangreiche Dokumentation für das Strafverfahren und des polizeilichen Handelns
- Unverzügliche Einschaltung der Beratungsstellen
- Überprüfung Platzverweis durch Aufsuchen der Wohnung
- Umfangreiche Ermittlungshandlungen für das Strafverfahren, u.a. ausführliche Vernehmung Täter und Opfer
- Einleitung weiterer Gefahrenabwehrmaßnahmen bei andauernder Gefährdungssituation

Der dargestellte Arbeits- und Zeitaufwand der Bearbeitung eines Falles Häuslicher Gewalt ist aus heutiger Sicht sachlich und gesellschaftspolitisch notwendig, erfordert aber einen deutlich gestiegenen Personaleinsatz.

3. Verantwortungsdruck

Insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr tragen die eingesetzten Polizeibeamten/innen ein hohes Maß an Verantwortung, weil sie die Gefahrsituation möglichst fehlerfrei einschätzen müssen.

Heute besteht die Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit, aber auch seitens der Polizeiführung, dass jegliche Gewalteskalation durch die Beamten/innen verhindert wird.

Dies bedeutet, dass jeder Polizeibeamte/-beamtin in jedem Falle sofort bewerten muss, ob und in welcher Qualität durch den Täter ein Gefährdungsrisiko besteht.

Mit teilweise erheblichem Medienecho sind in den zurückliegenden Jahren im Bundesgebiet mehrere Tötungsdelikte durch den Partner/Ex-Partner bzw. Familienangehörigen nach Einsätzen Häuslicher Gewalt begleitet worden. Einigen eingesetzten Beamtinnen/Beamten ist dabei sowohl durch die Medien, durch vorgesetzte Dienststellen als auch durch die Staatsanwaltschaft der Vorwurf des fehlerhaften Einschreitens mit entsprechenden Konsequenzen gemacht worden. Vor diesem Hintergrund besteht für die Polizeibeamten/-innen bei jedem Einsatz Häuslicher Gewalt ein enorm hoher Verantwortungsdruck, der auch dadurch noch erhöht wird, dass in der Ermessensabwägung auch ein „Überziehen“ der Maßnahmen falsch ist und zu negativen Konsequenzen führen kann.

4. Besondere psychische Belastungen und Gefahren

Bei der Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt sind die Polizeibeamten aus mehreren Gründen besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt. Es handelt sich immer um einen Einsatz in Ausnahmesituationen, der gekennzeichnet ist durch traumatisierte, stark verängstigte Opfer, nicht selten mit mindestens ebenso emotional betroffenen Kindern. Sie treffen in der Regel auf ein hohes Aggressionspotenzial, erleben allerdings gleichwohl, dass einige Opfer diese schützende staatliche Intervention (noch) nicht annehmen. Gerade in diesen Fällen mit ambivalenten Opfern stoßen die Beamten häufiger auf beratungsresistente Opfer, die sich teilweise sogar mit dem Gewalttäter solidarisieren. Hier die notwendigen gefahrenabwehrenden Maßnahmen festzulegen und trotzdem durchzusetzen, stellt eine doppelte Herausforderung dar.

Weiterhin ist erwiesen, dass es bei Einsätzen Häuslicher Gewalt aufgrund des vorherrschenden Aggressionspotenzials eine erhöhte Gefahr von körperlichen Übergriffen für die Beamten gibt. Eigensicherungsgrundsätze müssen aufgrund der Aufgabenerledigung vernachlässigt werden, indem die Beamten beispielsweise einzeln agieren müssen.

Größte Herausforderung und damit auch größter psychischer Belastungsfaktor für die Beamten ist die häufig erwartete möglichst umfassende und dann zu treffende Gefahrenprognose im Hinblick auf eine zukünftige Gewalteskalation. Innerhalb kürzester Zeit ist ein individuelles Maßnahmenkonzept festzulegen, das allen Anforderungen an Schutz des Opfers bei gleichzeitiger Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel, aber auch immer mit Blick auf die Personalressourcen und sonstige Aufgabenerledigung gerecht wird.

5. „Unsichtbarkeit“ des Erfolges

Hat das polizeiliche Einschreiten durch konsequentes, rechtlich und psychologisch einwandfreies Auftreten dazu geführt, dass die Gewaltsituation wirksam beendet wurde, ist der Erfolg dieser Maßnahme weder für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten noch für die Führungskräfte konkret wahrnehmbar, da der

erfolgreiche Einsatz dazu führt, dass es zu keinen weiteren Gewalteskalationen kommt. Nur der Misserfolg, im schlimmsten Fall erneute Gewalttaten bis hin zum Tötungsdelikt, werden sichtbar.

Infolgedessen besteht die Gefahr, dass diese Arbeit trotz hoher Komplexität und Herausforderung, keine angemessene Wertschätzung erfährt. Lob und Anerkennung, auch im Kollegenkreis, gibt es, weil sichtbar, z.B. für Festnahme eines Täters, Feststellung von Trunkenheitsfahrten oder Sicherstellung von Betäubungsmitteln.

Erfährt das Aufgabenfeld Häusliche Gewalt nicht die angemessene dienstliche Wahrnehmung führt dieses zwangsläufig zu Frustration. Die logische Folge ist, dass es zu Abwanderungen aus dem Arbeitsgebiet kommt.

Forderungen:

1. Fortführung

Die gesellschaftliche Ächtung und die rechtliche Bekämpfung von häuslicher Gewalt sind und bleiben richtig und wichtig. Nach 10 Jahren Erfahrung mit der neuen Vorgehensweise gegen Häusliche Gewalt steht der individuelle und gesellschaftliche Nutzen unstrittig fest. Politik und Verantwortliche sind aufgefordert, die Weiterführung zu gewährleisten und die nötigen Mittel dafür bereitzustellen.

2. Beibehaltung vernetzter Vorgehensweise

Die ursprüngliche Annahme, dass Häusliche Gewalt nur durch die Zusammenarbeit der Institutionen wirksam bekämpft werden kann, hat sich vollumfänglich bestätigt. Garanten der Netzwerkarbeit sind die bundesweit initiierten, regionalen „Runden Tische“ bzw. ähnliche Einrichtungen. Unabdingbar wichtig ist, dass auch zukünftig jede einzelne Institution in ihrer Funktionalität vollumfänglich leistungsfähig ist. Hierfür ist es erforderlich, die Finanzierung dieser Institutionen dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere die Schutzfunktion von Frauenhäusern und die Leistungsfähigkeit der Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt sind zu gewährleisten.

Die Gewerkschaft der Polizei tritt für folgende Grundsätze ein:

- Alle Opfer von häuslicher Gewalt haben einen Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe bei Gewalt (geschützte Unterkünfte, Beratung und Unterstützung).
- Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe ist unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung der betroffenen Opfer zu gestalten.
- Es ist ein breitgefächertes bedarfsgerechtes Unterstützungssystem vorzuhalten, welches dem Unterstützungsbedarf der Opfer von häuslicher Gewalt entspricht.
- Es sind verbindliche Regelungen zu schaffen, die sicherstellen, dass derartige Unterstützungseinrichtungen vorgehalten werden müssen. Eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung, die Mindeststandards vorschreibt, ist notwendig.
- Der Lebensunterhalt für von Gewalt betroffene Menschen, die vom Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII ausgeschlossen sind, ist für die Zeit des Aufenthaltes in einer Schutzeinrichtung sicherzustellen.

3. Einheitliche Definition/Standards

In den Bundesländern bestehen verschiedene Definitionen „Häuslicher Gewalt“. In den meisten Fällen unterscheiden sie sich dadurch, ob nur der stark begrenzte Bereich „Partnergewalt“ gesehen wird oder ob auch „Familiengewalt“, d.h. auch Gewalt zwischen Eltern und Kindern, impliziert ist. Deshalb ist ein aussagekräftiger Vergleich der Zahlen zwischen den Bundesländern nicht oder nur begrenzt möglich. Wegen der unter dem Oberbegriff „Häusliche Gewalt“ subsumierten Delikte ist das Erheben der Fallzahlen schwierig und uneinheitlich geregelt. Diese erhobenen Daten sind Hinweise für die Präventionsarbeit in diesem Phänomenbereich.

Deshalb ist es erforderlich,

- dass sich die Bundesländer auf eine einheitliche Definition des Phänomens „Häusliche Gewalt“ einigen
- dass daraus folgernd einheitliche Parameter zur Verfügung gestellt werden, die das Erheben der Zahlen erleichtern
- nicht nur Fallzahlen sollten erhoben werden, sondern insbesondere Daten, die Rückschlüsse auf Besonderheiten zulassen, z.B. Täter-Opfer-Beziehung, Tatausführung unter Alkohol oder Drogen, Alter von Täter und Opfer, etc. Damit können Rückschlüsse auf Veränderungen getroffen werden.

4. Angemessener Personalansatz

Damit der Verantwortung Rechnung getragen werden kann, ist es erforderlich, den enormen zeitlichen und persönlichen Anforderungen durch einen ausreichenden Personalansatz innerhalb der Dienststellen gerecht zu werden. Für die Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt muss immer ausreichend Zeit vorhanden sein, sei es beim Ersten Angriff oder bei der weiteren Sachbearbeitung.

Deshalb sind je nach Größe der Dienststelle und deren Bereich „Sachbearbeiter Häusliche Gewalt“ in ausreichender Anzahl vorzusehen, die insbesondere

- Delikte dieses Phänomenbereichs bearbeiten
- für Beratungen zur Verfügung stehen
- als Kontakt für Behörden und anderer in diesem Bereich unterstützenden Institutionen zur Verfügung stehen.

5. Aus- und Fortbildung

Nicht nur die Fortbildung ist im Phänomenbereich Häusliche Gewalt wichtig, sondern aufgrund der persönlichen Belastung der Sachbearbeiter auch deren Work-Life-Balance.

Deshalb sollten im Rahmen der Aus- und Fortbildung

- Seminare und Tagungen angeboten werden, bei denen sich die Sachbearbeiter/innen austauschen und Problemstellungen besprechen können

- regelmäßige (mindestens jährliche) Supervisionen stattfinden, mit denen der Umgang mit den psychischen Belastungen erlernt werden kann. Diese sollten mehrere Tage umfassen und unter fachkundiger Leitung stattfinden. Die Teilnahme an Supervisionen muss jedoch freiwillig erfolgen.

6. Verantwortlichkeit von Führungskräften

Führungskräften obliegt ein hohes Maß an Verantwortung und Fürsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sollten, gerade in Fällen schwerer Gewaltdelikte ein Augenmerk darauf legen, den eingesetzten Beamten/innen Rückendeckung zu geben. Hierzu sollten Führungskräfte an Schulungen teilnehmen, um ihre Verantwortung und Vorbildfunktion zu stärken. In die Verantwortung von Führungskräften ist es aber auch gelegt, den in diesem Arbeitsgebiet eingesetzten Beamtinnen und Beamten eine ihren komplexen Aufgaben entsprechende dienstliche Wertschätzung entgegenzubringen.

Fazit:

Häusliche Gewalt ist immer noch ein gesellschaftliches Problem, das aber in zunehmendem Maße geächtet wird. Viele Institutionen bieten Opfern Unterstützung an, doch die Polizei ist meist als erste am Einsatzort und somit erster Ansprechpartner. Deshalb ist es besonders wichtig, den in diesem Phänomenbereich eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten umfassende Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Frauengruppe (Bund) bedankt sich beim Bundesfachausschuss Kriminalpolizei für die Unterstützung bei der Erstellung des vorliegenden Positionspapiers.